

EXKLUSIV-Option: Umtauschrecht in eine Berufsunfähigkeitsversicherung
(Fassung 12.2019)

Sehr geehrter Kunde¹,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Regelungen.

Diese Option kann zu den Grundfähigkeitsversicherungen SI WorkLife KOMFORT und SI WorkLife KOMFORT-PLUS vereinbart werden.

Angaben hierzu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Hinweis:

Zur Vereinfachung bezeichnen wir die Grundfähigkeitsversicherungen SI WorkLife KOMFORT und SI WorkLife KOMFORT-PLUS (inklusive einer eventuell eingeschlossenen Worst-Case Kapitalhilfe) nachfolgend als „Grundfähigkeitsversicherung“.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Was heißt EXKLUSIV-Option?	§ 4 Welche Rahmenbedingungen gelten für den Umtausch?
§ 2 Wann kann das Umtauschrecht ausgeübt werden?	§ 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für den Umtausch?
§ 3 Welche weiteren Voraussetzungen gelten für die Ausübung des Umtauschrechts?	§ 6 Wann erlischt das Umtauschrecht?

§ 1 Was heißt EXKLUSIV-Option?

- 1 Als Versicherungsnehmer haben Sie einmalig das Recht, Ihre bestehende Grundfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung vollständig oder teilweise in eine dann von uns angebotene Berufsunfähigkeitsversicherung umzutauschen (Umtauschrecht).

Sofern Sie als Versicherungsnehmer nicht zugleich auch versicherte Person sind, kann ein Umtausch nur mit Zustimmung der versicherten Person erfolgen.

- 2 Bei Ausübung der Option erhalten Sie dementsprechend einen eigenständigen neuen Vertrag zur Absicherung Ihrer Berufsunfähigkeit mit den zum Zeitpunkt des Umtauschs gültigen Bedingungen (siehe § 5 Absatz 3). Die Grundfähigkeitsversicherung wird durch einen vollständigen Umtausch beendet (siehe § 5 Absatz 1). Bei einem teilweisen Umtausch wird die Grundfähigkeitsversicherung mit verringertem Beitrag und mit verringerten Leistungen fortgeführt (siehe § 5 Absatz 2).

- 3 Die Ausübung des Umtauschrechts kann zur Folge haben, dass bei einem vollständigen Umtausch der Beitrag der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. bei einem teilweisen Umtausch der Gesamtbeitrag aus Grundfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsversicherung höher ist, als der vor dem Umtausch von Ihnen zu zahlende Beitrag.

§ 2 Wann kann das Umtauschrecht ausgeübt werden?

- 1 Das Umtauschrecht können Sie innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt folgender die versicherte Person betreffender Ereignisse ausüben:
 - erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
 - Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung
 - bestandener Meisterprüfung
 - Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

¹ Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten für alle Geschlechter.

- Gehaltssteigerung aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
 - Gewinn vor Steuern aus selbstständiger Tätigkeit ist in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils um mindestens 10 % höher als der Gewinn vor Steuern in dem Jahr vor diesem Zeitraum
- 2 Sofern die versicherte Person selbständig ist und zum Zeitpunkt der Beantragung der Grundfähigkeitsversicherung in ihrem Betrieb 3 oder weniger sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hatte, gilt zusätzlich:

Es liegt ein Ereignis nach Absatz 1 vor, wenn die versicherte Person in ihrem Betrieb seit mindestens 6 Monaten durchgehend mindestens 5 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hat. Der Eintritt dieses Ereignisses ist dann der erste Tag nach Ablauf des sechsmonatigen Zeitraums.

Geringfügig entlohnte und kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter bleiben dabei unberücksichtigt.

- 3 Der Eintritt eines der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Ereignisse muss uns durch Vorlage geeigneter Nachweise bestätigt werden.

§ 3 Welche weiteren Voraussetzungen gelten für die Ausübung des Umtauschrechts?

- 1 Die folgenden Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Ausübung des Umtauschrechts erfüllt sein:
- Es ist ein Ereignis nach § 2 eingetreten und ihr in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellter Antrag geht innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Ereignisses bei uns ein.
 - Die versicherte Person hat das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - Ihre Grundfähigkeitsversicherung besteht beitragspflichtig und alle fälligen Beiträge sind bezahlt.
 - Die Versicherungsdauer Ihrer Grundfähigkeitsversicherung ist noch nicht abgelaufen.
 - Die konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die Freizeitaktivitäten der versicherten Person können nach den zum Zeitpunkt des Umtauschs geltenden Annahmerichtlinien des aktuellen Produktangebotes in der von uns angebotenen

Berufsunfähigkeitsversicherung versichert werden.

- Ein Leistungsfall darf in Ihrer Grundfähigkeitsversicherung noch nicht eingetreten sein.
- Die versicherte Person darf nicht berufsunfähig im Sinne unserer zum Zeitpunkt des Umtausches geltenden Bedingungen sein.
- Es wurden keine Anträge auf Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherungen - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - für die versicherte Person zu erschweren Bedingungen angenommen, zurückgestellt oder abgelehnt.
- Die versicherte Person bezieht - auch bei anderen Versicherungsunternehmen oder Sozialversicherungsträgern - keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit oder dem Verlust einer Grundfähigkeit bzw. hat keinen entsprechenden Antrag auf solche Leistungen gestellt.

- 2 Damit wir die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen prüfen können, müssen uns geeignete Nachweise vorgelegt werden bzw. können wir entsprechende Erklärungen verlangen.

- 3 Sofern eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, kann das Umtauschrecht nicht ausgeübt werden.

§ 4 Welche Rahmenbedingungen gelten für den Umtausch?

- 1 Die versicherte Person der Berufsunfähigkeitsversicherung muss mit der versicherten Person der Grundfähigkeitsversicherung identisch sein.
- 2 Bei einem vollständigen Umtausch darf die versicherte Berufsunfähigkeitsrente nicht höher sein als die bisher versicherte Grundfähigkeitsrente.
- 3 Bei einem teilweisen Umtausch darf die Summe der versicherten Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrente nicht höher sein als die bisher versicherte Grundfähigkeitsrente.
- 4 Die Versicherungs- und Leistungsdauern der Berufsunfähigkeitsversicherung dürfen nicht länger sein als die bisherigen Versicherungs- und Leistungsdauern der Grundfähigkeitsversicherung. Für einige Berufsgruppen können jedoch weitere Einschränkungen gelten. Maßgeblich für das tatsächliche Endalter der Versicherungs- und Leistungsdauern ist daher die zum Zeitpunkt der

Ausübung des Umtauschrechts konkret ausgeübte Tätigkeit der versicherten Person.

WorkLife KOMFORT-PLUS
(Grundfähigkeitsversicherung) sinngemäß.

§ 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für den Umtausch?

1 Bei einem vollständigen Umtausch wird die bestehende Grundfähigkeitsversicherung beendet und ein neuer Vertrag zur Absicherung der Berufsunfähigkeit abgeschlossen.

2 Im Rahmen eines teilweisen Umtauschs wird die Grundfähigkeitsversicherung mit verringertem Beitrag und mit verringerten Leistungen fortgeführt und zusätzlich ein neuer Vertrag zur Absicherung der Berufsunfähigkeit abgeschlossen (siehe dazu auch § 4 Absatz 3).

Nach einem teilweisen Umtausch muss in der Grundfähigkeitsversicherung

- der durch Sie zu zahlende Beitrag mindestens 15 EUR monatlich und
- die versicherte Grundfähigkeitsrente mindestens 50 EUR monatlich betragen.

Die hier genannten Mindestwerte gelten auch für die durch den teilweisen Umtausch neu hinzukommende Berufsunfähigkeitsversicherung.

Sofern diese Mindestwerte nicht erreicht werden, kann kein teilweiser Umtausch erfolgen.

3 Die Beitragsberechnung für die neu hinzukommende Berufsunfähigkeitsversicherung erfolgt auf Grundlage des zum Änderungstermin aktuellen Produktangebots in der Berufsunfähigkeitsversicherung, des erreichten Alters, der konkret ausgeübten Tätigkeit und etwaiger Freizeitaktivitäten der versicherten Person.

4 Alle Nachweise und Erklärungen, die wir zur Prüfung des Umtauschs benötigen, müssen vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. Sollten wir - auch nach einem erfolgten Umtausch - feststellen, dass mindestens eine der in § 3 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Ausübung des Umtauschrechts nicht erfüllt war, gilt § 8 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife KOMFORT (Grundfähigkeitsversicherung) bzw. SI WorkLife KOMFORT-PLUS (Grundfähigkeitsversicherung) entsprechend.

5 Stellen wir - auch nach einem erfolgten Umtausch - fest, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht bereits bei der Abgabe der Vertragserklärung zur Grundfähigkeitsversicherung verletzt worden ist, gilt § 8 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife KOMFORT (Grundfähigkeitsversicherung) bzw. SI

§ 6 Wann erlischt das Umtauschrecht?

Das Umtauschrecht erlischt, wenn

- die versicherte Person das 35. Lebensjahr vollendet hat,
 - der Leistungsfall in Ihrer Grundfähigkeitsversicherung eingetreten ist,
 - die Versicherungsdauer Ihrer Grundfähigkeitsversicherung abgelaufen ist
- oder
- Ihre Grundfähigkeitsversicherung beitragsfrei geworden ist.

Wird Ihre Grundfähigkeitsversicherung aufgrund einer Beitragspause beitragsfrei gestellt, ruht das Umtauschrecht und lebt mit Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Beendigung der Beitragspause wieder auf.